

An den  
Thüringer Landtag  
Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

per E-Mail:  
[poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

---

**Erster Vorsitzender**  
Thomas Heßland  
Tel. 036450 30534  
E-Mail: [ThomasHessland@gmx.de](mailto:ThomasHessland@gmx.de)  
**Stellv. Vorsitzender**  
Mario Berger  
Mobil: 0176 64014856  
E-Mail: [gelb@gmx.net](mailto:gelb@gmx.net)

---

Rittersdorf, 11.03.2026

## **Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 GO LT zur [Drucksache 8/2487](#) – „Erstes Thüringer Entlastungsgesetz“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im schriftlichen Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (TLT).

Unter Bezugnahme auf unser [Schreiben vom 09.12.2025 an den Präsidenten des Thüringer Landtags, Dr. Thadäus König](#), nehmen wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags erneut und vertiefend zum „Erstes Thüringer Entlastungsgesetz“ Stellung.

### **0. Vorbemerkungen**

Der THLEmV vertritt die eingetragenen Mitglieder sowie mind. weitere 75 Thüringer Bürgerinitiativen (BI'n) und die beigetretenen Kommunen im Freistaat Thüringen.

Unsere Ausführungen konzentrieren sich insbesondere auf die Auswirkungen des Mantelgesetzes auf demokratische Mitwirkungsrechte, wie

- die kommunale Selbstverwaltung und Planungshoheit,
- den Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutz,
- die energiepolitische Systemkohärenz sowie
- auf Widersprüche im Planungs-, Verwaltungs- und sonstigen Landesrecht.

Der mit *Anlage 2* beigefügte Fragenkatalog ist nicht geeignet, um die rechtlichen und sachlichen Bedenken angemessen darzustellen. In der Stellungnahme wird der Gesetzentwurf in der Gesamtheit bewertet und in einer separaten *Anlage 2* wird auf die für uns relevanten Artikel einzeln eingegangen.

### **I. Grundsätzliche Bewertung des Mantelgesetzes**

Das vorgelegte Gesetespaket wird als „Entlastungsgesetz“ bezeichnet. Tatsächlich enthält es jedoch strukturelle Änderungen mit erheblicher Eingriffsintensität in bestehende Beteiligungs-, Prüf- und Abwägungsmechanismen, insbesondere im Bereich energiewirtschaftlicher Genehmigungen (Windenergie, Netzausbau).

Die Bündelung zahlreicher Einzeländerungen in einem Mantelgesetz erschwert eine sachgerechte Prüfung, öffentliche Debatte und parlamentarische Behandlung. Dies führt zu einem demokratischen Defizit im formellen Verfahren, da die komplexe Materie mit weitreichenden Auswirkungen in kurzer Zeit geprüft, insgesamt nur cursorisch bewertet werden kann.

## **II. Demokratische Mitwirkung und Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **1. Problemanalyse**

Mehrere Artikel des Mantelgesetzes sehen vor:

- die Verkürzung von Beteiligungsfristen,
- die Reduktion von Auslegungs- und Bekanntmachungspflichten,
- verstärkte Digitalisierung ohne gleichwertige analoge Beteiligungsalternativen,
- Verfahrensbeschleunigung im Genehmigungsrecht für energiepolitisch priorisierte Vorhaben.

Die angeführten Maßnahmen betreffen vor allem Windenergie- und andere Energieprojekte.

Die Folge ist: Formell bleibt zwar die Beteiligung bestehen – materiell wird sie jedoch weiter erschwert. Insbesondere für betroffene Menschen, ehrenamtlich engagierte Bürger sowie kleinere Bürgerinitiativen ohne juristische Unterstützung wird die effektive Wahrnehmung von Einwendungsrechten erheblich eingeschränkt.

### **2. Rechtliche Spannungsfelder**

- Abwägungsgebot nach BauGB und Landesplanungsrecht
- Grundsatz effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG)
- Kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG)

Die verkürzten Fristen und reduzierte Begründungstiefen gefährden die Substanz dieser Rechte.

### **3. Verbesserungsvorschläge**

- Mindestbeteiligungsfristen gesetzlich festschreiben (keine Unterschreitung durch Verordnung).
- Verpflichtende frühzeitige Bürgerdialoge vor formeller Antragstellung bei Windenergieprojekten.
- Parallele analoge und digitale Auslegung.
- Veröffentlichung sämtlicher Gutachten in frei zugänglicher Form (barrierefrei, kopierfähig).
- Einführung einer qualifizierten kommunalen Stellungnahme mit aufschiebender Wirkung bei wesentlichen raumordnerischen Konflikten.

## **III. Kommunale Mitsprache im Genehmigungsverfahren**

### **1. Problematik**

Die vorgesehenen Beschleunigungsregelungen stärken zentrale Genehmigungsbehörden, während kommunale Einflussmöglichkeiten faktisch relativiert werden.

Dies führt zu folgenden Widersprüchen:

- Landesrechtliche Beschleunigung versus kommunale Planungshoheit
- Vorrang energiewirtschaftlicher Ziele versus gemeindliche Entwicklungsplanung
- Zielkonflikte mit Flächennutzungs- und Landschaftsplänen

Kommunen tragen infrastrukturelle, landschaftliche und gesellschaftliche Folgen – ohne gleichrangige Steuerungsinstrumente.

### **2. Verbesserungsvorschläge**

- Verbindliche Zustimmungspflicht der betroffenen Gemeinde bei erheblichen Eingriffen in geschlossene Waldflächen.
- Kommunales Beteiligungsrecht bei Standortentscheidungen über Mindestabstände hinaus.
- Transparenzpflicht zu Netzanbindung,

- Finanziell Ausgleichsmaßnahmen und volle Sicherung Rückbaukosten.
- Beteiligung der Gemeinden an systemrelevanten energiewirtschaftlichen Gutachten.

#### **IV. Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutz**

##### **1. Auswirkungen beschleunigter Verfahren**

Die Verfahrensverkürzungen betreffen insbesondere:

- Artenschutzprüfungen,
- forstrechtliche Umwandlungsgenehmigungen,
- naturschutzrechtliche Ausnahmen,
- Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Zeitlich verdichtete Prüfungen erhöhen das Risiko:

- unvollständiger Datenerhebung und Bereitstellung,
- unzureichender Erfassung kollisionsgefährdeter Arten,
- verkürzter Monitoringzeiträume.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen (Lärm, Infraschall, Lichtverschmutzung, periodischer Schattenwurf, Schadstoffe/Ewigkeitschemikalien etc.) werden zwar formal geprüft, jedoch häufig ohne unabhängige landesweite Referenzstudien.

##### **2. Widersprüche**

- Beschleunigung energiewirtschaftlicher Verfahren steht im Spannungsverhältnis zu Zielen des Thüringer Naturschutzrechts.
- Waldumbau- und Biodiversitätsstrategien kollidieren mit großflächigen Rodungen für Infrastruktur und Zuwegungen.

##### **3. Verbesserungsvorschläge**

- Verlängerte Mindestbeobachtungszeiträume für Artenschutzprüfungen.
- Verpflichtendes landesweites Monitoringprogramm mit unabhängiger wissenschaftlicher Begleitung.
- Größere Mindestabstände zu Wohnbebauung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Vorsorgeprinzipien.
- Die Gesetzliche Sicherstellung vollständiger Rückbauverpflichtungen einschließlich der gesamten Fundamententfernung, sämtlicher Nebenanlagen (Versiegelungen, Verdichtungen, Kabeltrasse), Wiederherstellung der lokalen Bodenqualität insbesondere im Wald (standortgerechter Waldbodenersatz). Der Rückbauerlass des TMDI vom 28.08.2025 reicht hier nicht aus!

#### **V. Energiepolitische Systemkohärenz und Wirtschaftlichkeit**

Die Beschleunigung einzelner Ausbaupfade ersetzt kein Gesamtkonzept. Ein tragfähiges Energiekonzept für den Freistaat Thüringen muss dabei mindestens beinhalten:

- valide Netzstabilitätsanalysen,
- realistische Speicherstrategien,
- transparente Gesamtkostenbetrachtung (inkl. Redispatch, Netzausbau, Reservekraftwerke),
- die Bewertung systemischer Effizienz statt rein quantitativer Ausbauziele,
- eine gesamtwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse.

Ohne ein konsistentes Gesamtsystem drohen weiterhin:

- steigende Umlage- und Netzkosten,
- zunehmende Akzeptanzverluste,
- Infrastrukturüberbau bei fehlender gesicherter Leistung.

## VI. Formelle Kritik am Gesetzgebungsverfahren

- Die eingesetzte Mantelgesetzstruktur beinhaltet sehr hohe Regelungsdichte (23 Artikel).
- Die Regelungsbreite lässt keine gründliche Prüfung und Bewertung insgesamt zu.
- Eine fehlende fachspezifische Einzeldiskussion verursacht i.d.R. handwerkliche Fehler.
- Unzureichende Evaluation vom TNKR führt zur unvollständigen, u.U. falschen Beurteilung.

Demokratische Legitimation entsteht nicht allein durch formelle Beschlussfassung, sondern durch nachvollziehbare, transparente, vor allem insgesamt schlüssige Entscheidungsprozesse.

## VII. Konkrete Änderungsempfehlungen zur Drucksache 8/2487

1. Aufnahme einer verbindlichen Evaluationsklausel nach spätestens drei Jahren.
2. Gesetzliche Klarstellung, dass Beteiligungsrechte nicht verkürzt werden dürfen.
3. Die Einführung einer Transparenzpflicht für sämtliche energiewirtschaftlichen Folgekosten.
4. Stärkung der kommunalen Planungshoheit durch Zustimmungs- oder Widerspruchsrechte.
5. Verpflichtende Gesamtkonzept-Vorlage der Landesregierung zur Energieversorgungssicherheit.
6. Präzisierung der Abwägungsmaßstäbe bei Zielkonflikten zwischen Energiewende und Naturschutz.

Zur Untermauerung der Hauptargumente in der Stellungnahme wird Ihnen eine Zusammenfassung des Rechtsgutachtens zur Vereinbarkeit von § 2 EEG mit Verfassungs- und Unionsrecht vom Verfassungsrechtler Professor Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Institut für Rechtswissenschaften, Fachgebiet Öffentliches Wirtschaftsrecht, Uhlhornsweg/Gebäude A5, 26111 Oldenburg, im **Anhang (Anlage 1)** beigelegt.

## VIII. Gesamtvotum

Der THLEmV e. V. erkennt den legitimen Anspruch an, Verwaltungsverfahren effizient zu gestalten. Das vorliegende „Erste Thüringer Entlastungsgesetz“ geht jedoch über reine Bürokratieentlastung hinaus. Es bewirkt substanzielle Verschiebungen zugunsten beschleunigter energiewirtschaftlicher Verfahren, geht zulasten demokratischer Mitwirkung und kommunaler Selbstverwaltung sowie des Umwelt- und Gesundheitsschutzes. Der größte Eingriff wird in der beabsichtigten Abschaffung des verwaltungsinternen Widerspruchsverfahrens gesehen.

In der vorliegenden Fassung wird dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt.

Wir empfehlen eine grundlegende Überarbeitung unter Einbeziehung:

- verbindlicher Beteiligungsstandards,
- klarer kommunaler Mitwirkungsrechte,
- transparenter Kosten- und Systemanalysen,
- umfassender ökologischer Schutzmechanismen,
- sowie eines kohärenten energiepolitischen Gesamtkonzeptes.

Nur ein Gesetz und das Verfahren, das Effizienz mit demokratischer Legitimation verbindet, wird langfristig gesellschaftliche Akzeptanz sichern.

Mit freundlichen Grüßen

### **2 Anlagen**

**1** *Execuve Summary – Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit von § 2 EEG mit Verfassungs- und Unionsrecht (6 Seiten)*

**2** *Bewertung einzelner Artikel im Mantelgesetz (DS 8/2487)*

Im Original gezeichnet

- Thomas Heßland –